



Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihnen den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage (EZA) so einfach wie möglich zu machen, möchten wir Ihnen den Bearbeitungsablauf kurz darstellen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Checkliste der Unterlagen, welche wir von Ihnen benötigen. Die erforderlichen Datenblätter können Sie entweder ausdrucken und handschriftlich ausfüllen oder auf Ihrem Computer speichern und maschinell ausfüllen.

Das ausgefüllte Datenblatt mit allen Anlagen gemäß Beiblatt schicken Sie bitte an:

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

bzw.: einspeiser@netze-ffo.de

Bearbeitung Ihrer Anschlussanfrage

1. Anfrage zum Anschluss einer EZA durch Sie (Einreichen des Datenerfassungsblattes mit allen in der Checkliste unter Teil I genannten Unterlagen).
2. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung.
3. Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden wir Ihnen innerhalb von 8 Wochen die Ergebnisse der netztechnischen Bewertung mitteilen.

Für alle Fragen zur Stromeinspeisung steht Ihnen unser kompetentes Team

von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

- Anfragen zu Anträgen/Netzsicherheitsmanagement/
Rundsteuertechnik/Fernwirktechnik **0335-5533 731**
- Anfragen zu Anträgen/Verträgen **0335-5533 713**
- Anfragen zur Abrechnung **0335-5533 714**



BEIBLATT

Checkliste für die Anmeldung und Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen (EZA) 30 kVA/kWp und vorhandenem Anschluss am Niederspannungsnetz

I. Bei der Anfrage zum Anschluss einer EZA sind folgende Unterlagen/ Informationen notwendig:

Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)

aktuelles Datenerfassungsblatt (Formular Netzbetreiber) je Erzeugungsanlage

Lageplan im baurechtlich üblichen Maßstab mit Grundstücksgrenzen und Aufstellungsort der geplanten Anlage mit kenntlicher Lage von Straßen (keine Google-Maps-Auszüge o.ä.)

Konformitätsnachweis NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (Anhang G.3/F.4), inkl. dazugehöriger Prüfbericht und eine Beschreibung der Schutzeinrichtungen

für jede Erzeugungseinheit einen Konformitätsnachweis gemäß VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (Anhang G1/F.3)

Herstellerdatenblätter der Speicheranlage (*wenn mitbeantragt*)

Datenblatt Mieterversorgung (wenn geplant)

Datenblatt Speicher

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA)

Herstellerdatenblatt zur Nennscheinleistung und zur maximalen Ausgangsscheinleistung von Photovoltaik-Wechselrichtern und Herstellerdatenblätter der Module

Übersichtsschaltplan mit Aufbau Messung/
genaue Zuordnung der Module und Wechselrichter für jedes einzelne Gebäude

Anzeige der gewünschten Umsetzung des EEG § 9 Abs. 2 (2) (*Wahlpflicht*)

Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung

Ferngesteuerte Einspeiseleistungsreduzierung (Einsatz FRSE-Funkrundsteuertechnik)

Zusätzlich bei Blockheizkraftwerken (BHKW) / Kraftwärmekopplungsanlagen (KWKA)

Beschreibung der Art und Betriebsweise bzw. Datenblatt von Antriebsmaschine, Generator, Generatorkennlinien (Prospekt des Herstellers) und Stromrichter sowie Art der Zuschaltung im Netz



BEIBLATT

II. Vor Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Name, Anschrift, Geschäftspartner/Vertreter der Betreibergesellschaft, Handelsregisterauszug, bei GbR Name und Anschrift der Gesellschafter (Nachweis zu den Gesellschaftern)

Inbetriebsetzungsanmeldung für Erzeugungsanlagen

Inbetriebsetzungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)

Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur/beim Anlagenregister

Erklärung EEG Umlage

Messgeräteschein

III. Zur Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlage vor Ort

(Übergabe des unterzeichneten Protokolls an die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH bis spätestens nachfolgenden Werktag nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage)

IV. Weitere für die Abrechnung erforderliche Unterlagen:

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA)

bei Dachflächenanlagen, auf Gebäuden im Außenbereich, die kein Wohngebäude sind, der Nachweis, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 EEG erfüllt sind

bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 EEG erfüllt sind

bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG erfüllt sind

Zusätzlich bei Blockheizkraftwerken (BHKW)

vorläufige Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Zusätzlich bei Kraftwärmekopplungsanlagen (KWKA)

Zulassung zur KWK-Anlage vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Hinweis: Fehlender Nachweis § 9 EEG, fehlende Anmeldung bei der Bundesnetzagentur / beim Anlagenregister reduziert den Vergütungsanspruch gemäß § 25 EEG.